

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 3. August 1998

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund	53
Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstauffallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder	54
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittmund	54
Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kreismusikschule Wittmund	55
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Ortschaft Abickhufe	55
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1998	55
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1998	55
Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg / „Friedeburg-Ost“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB	56
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund	56
Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	56
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung) vom 28. 1. 1983	58
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)	58
52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Esens-Ost“ der Stadt Esens	60
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	60

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 22. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

1. Die im Gebiet des Landkreises Wittmund wohnenden Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG

- der Vorklasse und der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 - des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
 - der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluß I - Realschulabschluß - voraussetzen,
- haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuß zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
2. Die Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:
 - a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
 - b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
 - c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches IIDiese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.
 3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.
 4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches	je 200 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches I	je 225 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches II	je 250 m Fußweg 3 Minuten

anzusetzen.
 5. In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
 6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2

Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muß für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. Sofern die Beförderung mit anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll, ist zuvor die Genehmigung beim Landkreis einzuholen.
2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
 - b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines

Schülers ein Betrag von 0,90 DM je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,10 DM je Entfernungskilometer;

c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,20 DM je Entfernungskilometer.

3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muß bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.

4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3

Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4

Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuß, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, daß die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft. Die Richtlinien vom 23. September 1994 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 22. Juli 1998

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Schultz

Landrat

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausschlagung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder

Aufgrund des §§ 7, 24, 35 und 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt

a) allgemein 260,- DM

b) für Kreistagsabgeordnete, denen regelmäßig während der Ausübung ihres Mandats Kosten für Kinderbetreuung entstehen 360,- DM

2. Darüber hinaus erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) der erste stellvertretende Landrat 390,- DM

b) der zweite stellvertretende Landrat 260,- DM

c) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden pro Mitglied 20,- DM

3. Sind die Vertreter des Landrats länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird nach dieser Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

§ 2

1. Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Kreistags-, Ausschuß- oder Beiratssitzung ein Sitzungsgeld von 40,- DM.

2. Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40,- DM. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 12 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 3

1. Als Fahrkostenerstattung innerhalb des Landkreises Wittmund wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, und zwar für die kürzeste Ent-

fernung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung. Wird kein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Verkehrsmittels gezahlt.

Für Reisen außerhalb des Landkreises Wittmund - einschließlich zu den Inseln Langeoog und Spiekeroog - werden Übernachtungsgeld und Reisekosten aufgrund der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nach der für den Landrat geltenden Reisekostenstufe gewährt.

2. Für die Fahrkosten innerhalb des Kreisgebietes mit Ausnahme der Inseln Langeoog und Spiekeroog wird eine monatliche Pauschalentschädigung für den ersten stellvertretenden Landrat in Höhe von 200,- DM und für den zweiten stellvertretenden Landrat in Höhe von 100,- DM gezahlt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

1. Selbständig und unselbständig tätigen Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten wird der in Ausübung des Mandats entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 40,- DM pro Stunde erstattet.

2. Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 30,- DM pro Stunde gewährt.

3. Kreistagsabgeordneten und anderen nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten des Landkreises Wittmund, die keine Ersatzansprüche gemäß Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15,- DM pro Stunde, bei nachgewiesener Inanspruchnahme einer Hilfskraft bis zu 25,- DM pro Stunde gewährt.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Wittmund, den 22. Juli 1998

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Schultz

Landrat

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittmund

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der Fassung vom 12. Dezember 1996 (Nieders. GVBl. S. 488) und § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Kreistag am 22. Juli 1998 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Wittmund beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Beirat gehören sieben Kreistagsabgeordnete an; der Landrat oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie der Leiter der Kreisvolkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die sieben Kreistagsabgeordneten werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Jeder der sieben Kreistagsabgeordneten kann sich durch ein anderes Fraktions-/Gruppenmitglied vertreten lassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Wittmund, den 22. Juli 1998

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Schultz

Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kreismusikschule Wittmund

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 22. Juli 1998 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kreismusikschule Wittmund beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Beirat gehören sieben Kreistagsabgeordnete an; der Landrat oder ein vom ihm bestellter Vertreter sowie der Leiter der Kreismusikschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die sieben Kreistagsabgeordneten werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Jeder der sieben Kreistagsabgeordneten kann sich durch ein anderes Fraktions-/Gruppenmitglied vertreten lassen.

§ 3

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Leiter ist dem Landrat unmittelbar unterstellt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Wittmund, den 22. Juli 1998

Landkreis Wittmund
(L. S.)

Schultz
Landrat

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Az.: 20/66 12 121 K 32

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Friedeburg, Ortschaft Abickhufe

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Friedeburg und dem Straßenbauamt Aurich setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) die Ortsdurchfahrtsgrenze in der Gemeinde Friedeburg, Ortschaft Abickhufe, **im Zuge der Kreisstraße 32 auf km 0,008 und km 0,500 fest.**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Wittmund, den 26. 6. 1998

(L. S.)

Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 24. 2. 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	51 208 000,- DM
in der Ausgabe auf	55 760 100,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6 081 200,- DM
in der Ausgabe auf	6 081 200,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 780 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Wittmund, den 24. 2. 1998

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 14. 7. 1998 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. 8. 1998 bis 12. 8. 1998 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 7. 1998

Krüger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. April 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	12 302 600,- DM
in der Ausgabe auf	14 175 600,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 439 800,- DM
in der Ausgabe auf	4 439 800,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 060 000,- DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Langeoog, den 22. April 1998

Der Bürgermeister
U. Lümekmann (L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 20. 7. 1998 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 4. 8. bis 12. 8. 1998 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

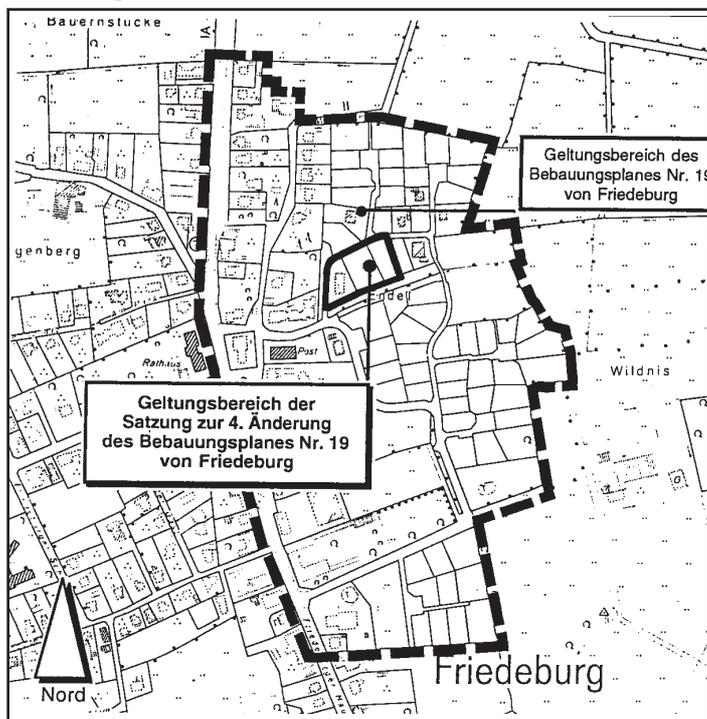
Langeoog, den 23. 7. 1998

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
F. Göken

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg / „Friedeburg-Ost“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 25. 6. 1998 die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg / „Friedeburg-Ost“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 von Friedeburg / „Friedeburg-Ost“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft erlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 3. 8. 1998

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. 1982 S. 229), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, Nds. GVBl. 1978 S. 233), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 2. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, 2. Juni 1998

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. 1982 S. 229), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, Nds. GVBl. 1978 S. 233), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. 1992 S. 29), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 2. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wittmund ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
2. Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. Beseitigung von umgestürzten Bäumen,
4. Einfangen von Tieren, Umsiedlung von Wespenestern,
5. Auspumpen von Kellern,
6. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
9. Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.

§ 4

Kosten- und Gebührenschildner

1. Der **Kostenschuldner** bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - 1) Buchstaben a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - 2) Buchstabe b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranstalter) und
 - 3) Buchstabe c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
2. **Gebührenschildner** ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
3. Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

1. **Kostenersatz und Gebühren** werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten **Kosten- und Gebührentarif** erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
3. Für Personaleinsatz wird Kostenersatz bzw. werden Gebühren für jede angefangene Stunde voll berechnet.
4. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr nach der Zeit von der Überlassung bis zur Rücknahme berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostensatz bzw. die Gebühr für eine Stunde erhoben. Bei Tagessätzen werden angefangene Tage als volle Tage gerechnet.
5. Sofern für bestimmte Leistungen im Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz bzw. eine Gebühr zu vereinbaren.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Wittmund haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder

Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, 2. Juni 1998

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Anlage zu der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarif	DM
1. Feuerwehrtechnisches Personal je Mann und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) zusätzlich zu den Gebühren Ziff. 2 - 7	40,-
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde und Fahrzeug	
Tanklöschfahrzeug (TLF)	80,-
Löschgruppenfahrzeug (LF)	60,-
Rüstwagen (RW)	100,-
Anhängeleiter (AL)	30,-
Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,-
anderes Krafffahrzeug	20,-
3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde und Gerät	
Tragkraftspritze (TS) einschl. saugseitiges Zubehör	30,-
Wasserstrahlpumpe / Tauchpumpe	15,-
4. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte je Stunde und Gerät ohne Füllung	20,-
5. Löschgeräte je Stunde und Gerät	
Zumischer mit Zubehör	10,-
Schaumstrahlrohr	10,-
Schaummittel je Liter Verbrauch + 10%	
Handfeuerlöscher je Füllung + 10%	
6. Rettungsgeräte je Stunde und Gerät	
Sprungtuch bzw. Rettungsschlauch	10,-
Schneidegerät, Trenngerät	20,-
Motorkettensäge	30,-
Notstromaggregat	20,-
Scheinwerfer	10,-
Lüfter	30,-
7. Sonstige Geräte je Tag und Gerät	
z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuh (Paar), Feuerwehraxt und -beil, Schlauchhaspel, B-, C-, D-Strahlrohr usw.	5,-
B- und C-Druckschlauch je Länge	5,-
8. Materialverbrauch	
Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Schaummittel, CSA-Anzüge, Wasser aus dem Leitungsnetz und andere werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.	
9. Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Kosten- bzw. Gebührenschildner den Schaden zu ersetzen. Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.	
10. Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.	
11. Mißbräuchliche Alarmierung	
Grundbetrag	500,-
zuzüglich Kosten nach dem vorstehenden Tarif, die bei mißbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) verdoppelt wird. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.	
12. Sonstiges	
Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Stadt ein Kostenersatz zu vereinbaren.	

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung) vom 28. 1. 1983

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung) vom 28. 1. 1983, zuletzt geändert am 24. 8. 1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung:
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung)“
2. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:“
3. Folgende Überschriften entfallen:
„Abschnitt I“, „Abschnitt II - Kanalbaubeitrag“, „Abschnitt III - Kanalbenutzungsgebühr“, „Abschnitt IV“.
4. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 28. Januar 1983.
 - (2) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) sowie Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung) vom 15. Juli 1998.
 - (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeitrag).“
5. Die §§ 10 - 16 entfallen.
 6. Die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich wie folgt:
„§ 17 Auskunftspflicht“ wird „§ 10 Auskunftspflicht“, „§ 18 Anzeigepflicht“ wird „§ 11 Anzeigepflicht“, „§ 19 Ordnungswidrigkeiten“ wird „§ 12 Ordnungswidrigkeiten“, „§ 20 Inkrafttreten“ wird „§ 13 Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Spiekeroog, 15. Juli 1998

Claus-Ulrich Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

Tanja van Lindt
stv. Gemeindedirektorin

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374)

und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 28. Januar 1983.
- (2) Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeitrag) nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung).
- (3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Abs. 3 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde oder dem zuständigen Unternehmen verplombt werden. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs / der Abwassermenge der vorhergehenden Ableseperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 4

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 4,10 DM.

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem wer die mit den öffentlichen Abwasseranlagen gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt auf den neuen Verpflichteten über, zu dem dem für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen die persönlichen und grundstücksbezogenen Daten (Wasserverbrauchsdaten) vorliegen. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Erhebungszeitraum

Da die Gebühr nach den durch Wasserzähler / Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31. 12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge der vorherigen Ableseperiode festgesetzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr am 1. Juli eine einmalige Abschlagszahlung geleistet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden. Die Höhe der einmaligen Abschlagszahlung wird durch Bescheid nach der Abwassermenge der vorangehenden Ableseperiode festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch / der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch / diese Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch / die Abwassermenge schätzen.
- (4) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abschlußzahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 6) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, und soweit die Gemeinde dies nicht selbst durchführt, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (6) Das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der zusätzliche Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 8 Abs. 5 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 8 Abs. 5 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift, Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen läßt.

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühr- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) bei der Gemeinde Spiekeroog zulässig:

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstig zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- Grundstücksgröße
- Bezeichnung im Grundbuch / Liegenschaftskataster
- Anschrift des Eigentümers
- Wasserverbrauchsdaten.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 3 Abs. 4 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch / die Abwassermenge des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

8. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 9. 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Abschnitt III - Kanalbenutzungsgebühr -, §§ 10 - 16, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Inselgemeinde Spiekeroog (Entwässerungsabgabensatzung) vom 28. 1. 1983, zuletzt geändert am 1. 1. 1995 außer Kraft.

Spiekeroog, 15. Juli 1998

Claus-Ulrich Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

Tanja van Lindt
stv. Gemeindedirektorin

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Esens-Ost“ der Stadt Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 29. 6. 1998 - Az.: 204-206.4-21101-62020 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 2. 4. 1998 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

52. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung eines Gewerbegebietes an der Neuharlingersieler Straße

Die Genehmigung des 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 27. 4. 1998 den Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Esens-Ost“ mit Begründung und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 58 „Gewerbegebiet Esens-Ost“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde bzw. Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Esens-Ost“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 22. Juli 1998

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor
Thüer

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Thüer

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 29. Juli 1998 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. 6. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die Tabelle dieser Änderungssatzung ersetzt.

2. § 2 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Folgende steuerfreie Einnahmen werden hinzugerechnet: Leistungen aus einer Kranken- und Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungs-, Kindergeld-, Wohngeld-, Erziehungsgeld- und Eigenheimzulagengesetz.“

3. § 2 wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

„Weicht die regelmäßige Betreuungszeit von den in der Tabelle zu § 2 Absatz 2 vorgesehenen Festlegungen ab, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr entsprechend; sie wird auf volle DM aufgerundet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 8. 1998 in Kraft.

Westerholt, den 29. Juli 1998

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Poppen
Samtgemeindedirektor

(siehe Tabelle nächste Seite)

**Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem vom 21. Juni 1993
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**

Monats- Einkommen / DM (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat / DM (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden in der Woche			
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.
bis	1900	2400	2900	3400	3900	4400	75	100	125	175
bis	2400	2900	3400	3900	4400	4900	92	122	153	214
bis	2900	3400	3900	4400	4900	5400	109	144	180	252
bis	3400	3900	4400	4900	5400	5900	126	166	208	291
bis	3900	4400	4900	5400	5900	6400	143	188	235	329
über	3900	4400	4900	5400	5900	6400	160	210	263	368

Bei Haushalten mit acht oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 500,- DM je unterhaltsberechtigter Person.